

99043014255000, 99043014255000

Wohnungsgrundbuch schließen lassen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114011972/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99043014255000, 99043014255000 |
| Leistungsbezeichnung I | Wohnungsgrundbuch schließen lassen |
| Leistungsbezeichnung II | Wohnungsgrundbuch schließen lassen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Grundbuch (043) |
| Verrichtungskennung | Schließung (255) |
| SDG-Informationsbereich | Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 19.11.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | <p> https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html </p> <p> https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html </p> <p> https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html </p> |
| Teaser | <p>Sie können Wohnungsgrundbücher wieder schließen lassen, wenn sich sämtliche Wohnungseigentumsrechte in Ihrer Person vereinigt haben.</p> |
| Volltext | <p>Sie können Wohnungsgrundbücher wieder schließen lassen, wenn sich sämtliche Wohnungseigentumsrechte in Ihrer Person vereinigt haben. Die Vereinigung kann dadurch erfolgt sein, dass Sie alle Wohnungseigentumsrechte rechtsgeschäftlich, durch Erbfolge oder Zwangsversteigerung erworben haben.</p> <p>Sie können die Aufteilung auch wieder rückgängig machen, wenn Sie nach einer Aufteilung in Wohnungseigentum stets Eigentümer sämtlicher</p> |

Modul

Sachverhalt

Wohnungseigentumsrechte geblieben sind, weil keine weiteren Eigentümer in die Gemeinschaft eingetreten sind.

Hierzu bedarf es Ihres Antrages.

Bei Schließung der Wohnungseigentumsgrundbücher wird wieder ein Grundbuchblatt für das Grundstück angelegt. Etwaige Belastungen sämtlicher Wohnungseigentumsrechte mit einem Gesamtrecht setzen sich inhaltsgleich am ungeteilten Grundstück fort. Gegebenenfalls werden auch Einzelbelastungen übernommen. Die Belastungen werden daher in das neu anzulegende Grundbuchblatt übertragen.

Erforderliche Unterlagen

- notariell beglaubigter Eintragungsantrag (der gleichzeitig die Eintragungsbewilligung des Eigentümers enthält)
- eventuell Zustimmung von Dritten

Voraussetzungen

Für die Schließung der Wohnungsgrundbücher muss ein Antrag auf Eintragung durch Sie oder die beurkundende Notarin oder den beurkundenden Notar erfolgen. Die Schließung der Wohnungsgrundbücher auf Antrag erfolgt, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen formgerecht eingereicht worden sind und keine Eintragungshindernisse bestehen.

Kosten

(Stand November 2020)

Festgebühr: EUR 50 Die Erhebung der Festgebühr erfolgt seitens des Grundbuchamtes für die Aufhebung jedes Wohnungseigentums gesondert.

Neben den Kosten für die Tätigkeit des Grundbuchamtes fallen auch für die Tätigkeit des Notars Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) an. Die Höhe der Notarkosten erfragen Sie bitte bei der in Ihrem Fall tätigen Notarin bzw. dem in Ihrem Fall tätigen Notar. Informationen und Beispiele zu Notarkosten finden Sie im Übrigen auch auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer (Link siehe weiterführende Informationen).

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Sie müssen die Eintragung beim Grundbuchamt beantragen. In der Regel veranlasst der Notar oder die Notarin, der bzw. die den Eintragungsantrag beglaubigt hat, die Eintragung.

- Die zur Eintragung erforderlichen Unterlagen werden durch die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtspfleger beim Grundbuchamt geprüft.
- Sollten Unterlagen nicht vollständig oder formgerecht vorliegen, wird die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger die Notarin, den Notar oder Sie schriftlich hierüber informieren und zur Vorlage der noch fehlenden Unterlagen oder der formgerechten (notariell zu beglaubigende oder zu beurkundende) Unterlagen auffordern.
- Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger die Wohnungseigentumsgrundbücher schließen und gleichzeitig ein neues Grundbuchblatt für das Grundstück anlegen.
- Die erfolgte Eintragung wird der den Antrag einreichenden Notarin bzw. dem den Antrag einreichenden Notar und Ihnen mit der Eintragungsmitteilung bekannt gemacht.
- Die Rechnung des Grundbuchamtes wird an Sie zur Zahlung der Kosten übersandt.

Bearbeitungsdauer

individuell, abhängig von der Belastungssituation des zuständigen Grundbuchamtes sowie dem Zeitpunkt, wann alle erforderlichen Unterlagen formgerecht dem Grundbuchamt vorliegen

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.justizadressen.nrw.de/og.php>
<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>
<https://www.notar.de/themen/notarkosten>
<https://www.justizadressen.nrw.de/og.php>
<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>
<https://www.notar.de/themen/notarkosten>
<https://www.justizadressen.nrw.de/og.php>
<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>
<https://www.notar.de/themen/notarkosten>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsgrundbuch Schließung • Schließung der Wohnungsgrundbücher unter gleichzeitiger Anlegung eines neuen Grundbuchblattes erfolgt durch das Grundbuchamt • sämtliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein • alle erforderlichen Dokumente müssen dem Grundbuchamt formgerecht vorgelegt werden • zuständig: Grundbuchamt bei dem Amtsgericht, bei dem die Wohnungseigentumsgrundbücher geführt werden |
| Ansprechpunkt | <p>Zuständig ist das Grundbuchamt des Amtsgerichts, bei dem die Wohnungsgrundbücher geführt werden. Das zuständige Grundbuchamt finden Sie auf der Adressdatenbank der deutschlandweiten Orts- und Gerichtssuche auf dem Justizportal Nordrhein-Westfalen (Link siehe weiterführende Informationen).</p> |
| Zuständige Stelle | <p>Zuständig ist das Grundbuchamt des Amtsgerichts, bei dem die Wohnungsgrundbücher geführt werden. Das zuständige Grundbuchamt finden Sie auf der Adressdatenbank der deutschlandweiten Orts- und Gerichtssuche auf dem Justizportal Nordrhein-Westfalen (Link siehe weiterführende Informationen).</p> |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | <p>Closing the housing land register, Close apartment land register, Wohnungsgrundbuch schließen lassen</p> |